



Müncheberger

Anzeiger

INHALT AMTLICHER TEIL

1. Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.02.2024	Seite 1
2. Tagesordnung des Hauptausschusses für den 23.01.2024	Seite 2
3. Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg für den 25.01.2024	Seite 3
4. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg für den 30.01.2024	Seite 3
5. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg für den 24.01.2024	Seite 4
6. Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg für den 31.01.2024	Seite 4
7. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.12.2023	Seite 5
8. Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2023	Seite 7
9. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Müncheberg und der Entlastung der Bürgermeisterin	Seite 8
10. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 (Essengeldsatzung)	Seite 8
11. Bekanntmachung des Wahlleiters vom 12.01.2024	Seite 9

INHALT NICHTAMTLICHER TEIL

1. Stellenausschreibung der Müncheberger Wohnungsgesellschaft	Seite 15
---	----------



AMTLICHER TEIL



Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.02.2024

Durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg wird wie folgt geladen:

Die 37. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 01.02.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift

über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 07.12.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

06 Einwohnerfragestunde

07 Antrag der Fraktion AfD „Aufhebung des Beschlusses 298-21-2022 wegen unüberschaubaren finanziellen Risiken für die Stadt Müncheberg“

08 Beitritt Stadt Müncheberg als Mitglied in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg 0453/24

09 Benennung des Vertreters der Stadt Müncheberg für den Gewässer- und Deichverband Oderbruch - GEDO 0454/24

10 Benennung des Vertreters der Stadt Müncheberg für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ 0455/24

11 Benennung des Vertreters der Stadt Müncheberg für den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ 0456/24

12 3. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 01.02.2024 0457/24

13 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.02.2024 0458/24

14 2. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschafts-



Tagesordnung der SVV Müncheberg für den 01.02.2024
Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|--|--|--|
| <p>pflgeverbandes „Untere Spree“ vom 01.02.2024
0459/24</p> <p>15 Überplanmäßige Auszahlung Baumaßnahme Gehweg Bergmannstraße Müncheberg
0461/24</p> <p>16 Überplanmäßige Aufwendung Winterdienst
0465/24</p> <p>17 Außerplanmäßige Auszahlung Baumaßnahme „Durchlass Münchehofer Weg“
0466/24</p> <p>18 Bebauungsplan „Augustenaue“, OT Müncheberg - Aufstellungsbeschluss
0452/24</p> <p>19 Bebauungsplan Solarpark „Die Pfingstberge“, OT Hermersdorf - Aufstellungsbeschluss
0445/24</p> <p>20 Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20 und 21
0447/24</p> | <p>21 Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21
0448/24</p> <p><u>II. nichtöffentlicher Teil:</u>
01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 07.12.2023</p> <p>02 Information der Bürgermeisterin</p> <p>03 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>04 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Aufforstung“
0446/24</p> <p>05 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Entsiegelung und Aufforstung“
0449/24</p> | <p>06 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Altlasten und Aufforstung“
0451/24</p> <p>07 Vergabebestätigung „Rahmenvertrag Instandhaltung Straßenbeleuchtung“
0463/24</p> <p>08 Vergabebestätigung „Beschaffung mobile Endgeräte Oberschule Müncheberg“
0462/24</p> <p>09 Vergabebestätigung „Grundschule Müncheberg H-Bau - Los 1 Abbrucharbeiten“
0464/24</p> <p style="text-align: right;">gez. Hahnel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung</p> |
|--|--|--|

Tagesordnung des Hauptausschusses für den 23.01.2024

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Müncheberg wird bekannt gemacht:

Die 29. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Müncheberg findet

am 23.01.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit

der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2023

03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

04 Informationen der Bürgermeisterin

05 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

06 Einwohnerfragestunde

07 Antrag der Fraktion der AfD „Aufhebung des Beschlusses 298-21-2022 wegen unüberschaubaren finanziellen Risiken für die Stadt Müncheberg“

08 Beratung zum Fußgängerüberweg im Stadtzentrum

09 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2024 - öffentlicher Teil-

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2023

02 Anfragen der Mitglieder des Hauptausschusses

03 Informationen der Bürgermeisterin

04 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2024 - nicht-öffentlicher Teil -

gez. Dr. U. Barkusky
Vorsitzende des Hauptausschusses



**Tagesordnung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus
der Stadt Müncheberg für den 25.01.2024**

Die 33. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

**am 25.01.2024,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.11.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

- 06 Einwohnerfragestunde
- 08 Vorstellung des Seenland Oder-Spree e.V. durch die Geschäftsführerin Frau Rußig
- 093. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 01.02.2024 0457/24
- 102. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 01.02.2024 0458/24
- 112. Änderungssatzung der Stadt Müncheberg zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 01.02.2024 0459/24
- 12 Überplanmäßige Auszahlung Baumaßnahme Gehweg Bergmannstraße Müncheberg 0461/24
- 13 Überplanmäßige Aufwendung Winterdienst 0465/24

- 14 Finanzielle Belange den Windpark Mittelheide, Firma Naturwind GmbH betreffend
- 15 Bebauungsplan „Solarpark Die Pflingstberge“, OT Hermersdorf - Aufstellungsbeschluss 0445/24
- 16 Außerplanmäßige Auszahlung Baumaßnahme Durchlass Münchehofer Weg 0466/24

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.11.2023
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 04 Antrag des Vereins „ SG Müncheberg“ Anlage

gez. Rothe
Ausschussvorsitzender

**Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine
der Stadt Müncheberg für den 30.01.2024**

Die 28. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung und Jugend, Kultur, Vereine der Stadt Müncheberg findet

**am 30.01.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1**
statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit

- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 05.12.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Information zum aktuellen Stand SPI
- 08 Beratung zur Bildung eines Beirates für den Jugendclub

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 05.12.2023
- 02 Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen der Mitglieder des Ausschusses

gez. Hahnel
Ausschussvorsitzender



AMTLICHER TEIL

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt
der Stadt Müncheberg für den 24.01.2024

Die 29. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Ortsentwicklung, Klimaschutz und Umwelt der Stadt Müncheberg findet

am 24.01.2024,
um 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.11.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

- 05 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Vorstellung der städtebaulichen Entwicklungskonzeption des Flurstücks 109 der Flur 2 von Eggersdorf
- 08 Bebauungsplan „Augustenaue“, OT Müncheberg - Aufstellungsbeschluss 0452/24
- 09 Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20 und 21 0447/24
- 10 Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21 0448/24
- 11 Satzung der Stadt Müncheberg zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern -> Eingang aus Geschäftsjahr 2023 0414/23
- 12 Bebauungsplan „Solarpark Die Pfingstberge“, OT Hermersdorf - Aufstellungsbeschluss 0445/24

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 29.11.2023
- 02 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 03 Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses
- 04 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Aufforstung“ 0446/24
- 05 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Entsiegelung und Aufforstung“ 0449/24
- 06 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Altlasten und Aufforstung“ 0451/24

gez. Marga van Tankeren
Ausschussvorsitzende

Tagesordnung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg
für den 31.01.2024

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Erneuerbare Energien der Stadt Müncheberg findet

am 31.01.2024,
um 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses
Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Über die nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkte wird jeweils beraten und gemäß den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) und der Hauptsatzung der Stadt Müncheberg entschieden.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 06.12.2023
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung

- 04 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 05 Einwohnerfragestunde
- 06 Vorstellung eines Indoorfarmingprojektes im Zusammenhang mit einer PV-Anlage durch das Unternehmen Brandenburger Energiehöfe, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Johannes Kurpiers
- 07 Errichtung und Betrieb von 9 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 20 und 21 0447/24
- 08 Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Gemarkung Müncheberg, Flur 21 0448/24
- 09 Bebauungsplan Solarpark „Die Pfingstberge“, OT Hermersdorf - Aufstellungsbeschluss 0445/24
- 10 Erfahrungsaustausch zum Umgang mit dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen
- 11 Informationen der Verwaltung

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 06.12.2023
- 02 Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses
- 03 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Aufforstung“ 0446/24
- 04 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Entsiegelung und Aufforstung“ 0449/24
- 05 Nutzungsvertrag für die Herstellung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zum Windpark Müncheberg-Mittelheide „Altlasten und Aufforstung“ 0451/24

gez. Herr Langer
Ausschussvorsitzender



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.12.2023

Protokoll-Beschluss-Nr.: 501-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023, dass die Fortsetzung der Jugendarbeit ohne Unterbrechung mit dem SPI erfolgt und dabei auch in den Ortsteilen, in denen ein Jugendclub existiert, mindestens einmal im Monat eine Veranstaltung anzubieten ist.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 502-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 für das Flurstück 56 der Flur 12 von Müncheberg die Entbehrlichkeit.

Das Flurstück wird nach abschließender Prüfung für die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt.

(abgelehnt – 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 503-36-2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 für den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 und § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführt.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürgerinnen und Bürger, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, über das Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 504-36-2023

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft. Die Stellungnahmen wurden entsprechend der Abwägung in die Planungsunter-

lagen eingearbeitet. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.

2. Die Begründung zur Planung mit den Angaben nach § 2a BauGB wird gebilligt.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 05.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 01/01/2021 „Solarpark Gölsdorfer Straße“ zur Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung ist der Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo dieser Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

(zugestimmt – 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 505-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 476-35-2023 vom 05.10.2023 (Elternbeitragsatzung).

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 506-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Satzung der Stadt Müncheberg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte vom 07.12.2023 (Elternbeitragsatzung).

(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 507-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 (Essengeldsatzung).

(zugestimmt – 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 508-36-2023

Die SVV beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Beitritt in die Arbeitsgemeinschaft „Städteforum Brandenburg“. (zugestimmt – 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 509-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beruft in ihrer Sitzung am 07.12.2023 für die Aufgaben im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen folgende Personen in die Funktionen:

1. Herr Pascal Jahn als Wahlleiter
2. Frau Susann Rolle als stellvertretende Wahlleiterin

(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 510-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 gem. §§20, 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahl 2024 im gesamten Stadtgebiet Müncheberg.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 511-36-2023

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.

In der Haushaltssatzung werden mit dem Gesamtbetrag

im Ergebnishaushalt	
die ordentlichen Erträge auf	15.696.700 EUR
die ordentlichen Aufwendungen auf	17.192.200 EUR
die außerordentlichen Erträge auf	40.100 EUR
die außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 EUR
im Finanzhaushalt	
die Einzahlungen auf	15.896.200 EUR
die Auszahlungen auf	19.986.000 EUR

festgesetzt.

(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 512-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Stellenplan zum Haushaltsplan 2024 gemäß dem Antrag vom Ortsbei-



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 07.12.2023
Fortsetzung von Seite 5

rat Obersdorf dahingehend anzupassen, dass die Hauswirtschaftskraft in der Kita Obersdorf um 0,256 Vollzeitereinheiten (VZE) angehoben wird (um 10 Wochenstunden mehr).
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 513-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den geprüften und von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Müncheberg mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschussbetrag in Höhe von 1.567.535,67 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus den Gesamteinzahlungen und -auszahlungen von 1.833.146,01 €. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.316.934,05 € auf 32.840.634,20 € erhöht.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 514-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 der Bürgermeisterin, entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfeh-

lung, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.
(zugestimmt – 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 515-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 dem Antrag auf teilweise Befreiung von der Festsetzung im § 5 Abs.6 der Gestaltungssatzung „Stadtkern Müncheberg“ für das Flurstück 182 der Flur 1 der Gemarkung Müncheberg, gelegen in der Wollweberstraße, zuzustimmen.

Demnach darf auf der zur Straße zeigenden Dachfläche des vorhandenen Wohnhauses eine Photovoltaikanlage in der beantragten Größe errichtet werden.

(zugestimmt – 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 516-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 zu dem Antrag der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co KG vom 08.12.2021 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen auf den Flurstücken 44, 45/1 und 52 der Flur 8 der Gemarkung Obersdorf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Reg-Nr: G00122) das

gemeindliche Einvernehmen zu erklären. Für die Erschließung darf das Flurstück 1 der Flur 4 der Gemarkung Trebnitz genutzt werden.

(zugestimmt – 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Beschluss-Nr.: 517-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 zu dem Antrag der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH vom 19.12.2017 auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen auf den Flurstücken 15 und 16 der Flur 7 und Flurstück 76 der Flur 8 der Gemarkung Obersdorf und auf den Flurstücken 4, 5, 7 und 14 der Flur 4 der Gemarkung Trebnitz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das gemeindliche Einvernehmen zu erklären.

Für die Erschließung darf das Flurstück 1 der Flur 4 der Gemarkung Trebnitz genutzt werden.

(zugestimmt – 7 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Die Beschluss-Nrn.: 518-36-2023, 519-36-2023, 520-36-2023, 521-36-2023, 522-36-2023, 523-36-2023, wurden im nichtöffentlichen Teil gefasst und betreffen Grundstücks-, /Vergabeangelegenheiten.



Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2023

Beschluss-Nr. 10/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2024 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.184.520 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2024 in Höhe von 1.411.520 EUR Netto (258.300 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2023 + 1.153.220 EUR Finanzierungsbedarf 2024)

Beschluss-Nr. 11/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2024 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 601.190 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2024 in Höhe von 656.940 EUR (128.950 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2023 + 527.990 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2024).

Beschluss-Nr. 12/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 13/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 14/23

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 29.11.2023 (Beschluss-Nr.14/23) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

- 1. Es betragen
 - 1.1. Im Erfolgsplan
 - Die Erträge 6.487.240 EUR
 - Die Aufwendungen 6.488.520 EUR
 - Der Jahresgewinn - 1.280 EUR

- 1.2. Im Finanzplan
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit 144.170 EUR
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit - 537.450 EUR
 - Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit - 734.240 EUR
- 2. Es werden festgesetzt
 - 2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR
 - 2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 106.300 EUR
 - 2.3. Die Verbandsumlage 0 EUR

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 15/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.23 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 29.11.2023.

Beschluss-Nr. 16/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.23 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 29.11.2023.

Beschluss-Nr. 17/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz be-

schließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 29.11.2023.

Beschluss-Nr. 18/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 29.11.2023.

Beschluss-Nr. 19/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Satzung über den Ersatz der Auslagen der Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung vom 29.11.2023.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Müncheberg und der Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. 513-36-2023 vom 07.12.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Müncheberg sowie der Beschluss Nr. 514-36-2023 vom 07.12.2023 über die Entlastung der Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. 513-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 den geprüften und von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadt Müncheberg mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss-

betrag in Höhe von 1.567.535,67 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus den Gesamteinzahlungen und -auszahlungen von 1.833.146,01 €. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.316.934,05 € auf 32.840.634,20 € erhöht.

Beschluss Nr. 514-36-2023

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt in ihrer Sitzung am 07.12.2023 der Bürgermeisterin, entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung, die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2020 der Stadt Müncheberg und

seine Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss 2020 und seine Anlagen liegen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Zimmer 106, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Dienstags
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstags
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

gez. U. Barkusky
Die Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 (Essengeldsatzung)

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18] S. 6), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und der §§ 1 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13] S. 4) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzungsänderung:

Artikel 1

Änderung der Höhe des Beitrages

Der § 5 der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 01.12.2022 (Essengeldsatzung), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 1,95 € pro Portion und Tag.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Höhe des Essengeldes beträgt 35,10 € je Monat und wird per Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid gilt fortwährend, bis ein neuer Bescheid festgesetzt wird.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagess-

sen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 (Essengeldsatzung) tritt zum 01. Februar 2024 in Kraft.

Müncheberg, den 08.12.2023

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe und Kindergarten) in Trägerschaft der Stadt Müncheberg vom 07.12.2023 (Essengeldsatzung) bekannt.

Müncheberg, den 08.12.2023

gez. Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin



Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Müncheberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Eggersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hermersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hoppegarten
- des Ortsbeirats des Ortsteils Jahnsfelde
- des Ortsbeirats des Ortsteils Trebnitz
- des Ortsbeirats des Ortsteils Obersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Münchehofe

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 12.01.2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Müncheberg
- des Ortsbeirats des Ortsteils Eggersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hermersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Hoppegarten
- des Ortsbeirats des Ortsteils Jahnsfelde
- des Ortsbeirats des Ortsteils Trebnitz
- des Ortsbeirats des Ortsteils Obersdorf
- des Ortsbeirats des Ortsteils Münchehofe

am Sonntag, den 09. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten.

Es sind insgesamt 18 Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg hat durch Beschluss (Nr. 510-36-2023 vom 07.12.2023) das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbenden eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, bei dem

Wahlleiter der Stadt Müncheberg
Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Stadt Müncheberg durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April



Bekanntmachung des Wahlleiters
Vom 12.01.2024
Fortsetzung von Seite 9

2024, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin und Einzelbewerber kann aufgrund der Bildung nur eines Wahlkreises nur einen Wahlvorschlag einreichen.
6. Inhalt der Wahlvorschläge
 - 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach Vordruckmuster 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises. Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
 - 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 27 Bewerbende enthalten.
 - 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 - 6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
 - 6.5 Wichtige Beschränkungen
Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender
 - 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die oder der Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
 - c) Die oder der Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.
 - 7.2 Zur Wählbarkeit
 - 7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes,



Bekanntmachung des Wahlleiters
Vom 12.01.2024
Fortsetzung von Seite 10

die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Vordruckmuster 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Stadtgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerbenden einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerbenden einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Vordruckmuster 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen



Bekanntmachung des Wahlleiters
Vom 12.01.2024
Fortsetzung von Seite 11

Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden, die am 21. August 2023 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch - Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr, bei der

Wahlbehörde, Stadt Müncheberg

Bürgerbüro, Erdgeschoss, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Stadt Müncheberg, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg) spätestens bis Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Müncheberg, Wahlbehörde (Zimmer 218 Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.



Bekanntmachung des Wahlleiters
Vom 12.01.2024
Fortsetzung von Seite 12

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 10 April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Müncheberg, Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf und Münchehofe

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Müncheberg, Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf und Münchehofe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Müncheberg, Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf und Münchehofe ist das jeweilige Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind im Ortsteil Müncheberg insgesamt neun Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
Es sind in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf und Münchehofe insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf in den Ortsteilen Eggersdorf, Hermersdorf, Hoppegarten, Jahnsfelde, Trebnitz, Obersdorf und Münchehofe insgesamt höchstens 6 Bewerbende enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf im Ortsteil Müncheberg insgesamt höchstens 13 Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Müncheberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen.



**Bekanntmachung des Wahlleiters
Vom 12.01.2024
Fortsetzung von Seite 13**

men, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Müncheberg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nicht befreit ist, sind für den Ortsteil Trebnitz und Eggersdorf mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Für den Ortsteil Müncheberg sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen. Hermersdorf, Hoppegarten, Obersdorf, Münchehofe und Jahnsfelde sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers befreit.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Pascal Jahn
Der Wahlleiter der Stadt Müncheberg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



NICHTAMTLICHER TEIL



Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH · Ernst-Thälmann-Str. 80 · 15374 Müncheberg

Telefon: (033432) 8290
Telefax: (033432) 82920
Internet: www.mwg-mbh.de
e-mail: info@mwg-mbh.de

Die Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH sucht Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

Hausmeister (w/m/d) in Vollzeit

Sie sind gemeinsam im Team verantwortlich für unseren Wohnungsbestand.

Ihre Aufgaben:

- Durchführen von Kleinreparaturen
- Beräumen von Leerwohnungen, Keller und Dachböden
- Kontrolle der Brennstoffe
- Pflege der Außenanlagen
- Ansprechpartner für unsere Mieter
- Überwachung der haustechnischen Einrichtungen
- Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten
- Sicherstellung der Hausordnung
- Belegungsplanung Mehrzweckhalle und tägliche Ordnungsprüfung

Wir erwarten:

- Erfolgreich abgeschlossene handwerkliche oder technische Ausbildung
- Führerschein Klasse B
- Dienstleistungs- und teamorientiertes Handeln
- Eigenmotivierte und selbstständige Arbeitsweise

Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag TVöD VKA.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 12.02.2024 per E-Mail an:

Müncheberger Wohnungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Ernst-Thälmann-Straße 80
15374 Müncheberg
e-Mail: geschaeftefuehrung@mwg-mbh.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens nicht zurücksenden können. Reichen Sie daher bitte nur Kopien ein, eine Bewerbungsmappe ist nicht erforderlich.



NICHTAMTLICHER TEIL

Nachruf

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom plötzlichen Tod von

Karin Seifert



Seit 2019 war Frau Seifert Ortsvorsteherin im Ortsteil Hermersdorf und hat sich mit ihrem Engagement, Wissen und Können in die Entwicklung des Ortsteiles eingebracht. Das bereitete ihr Freude und wurde mit viel Anerkennung gewürdigt.

Aber schon seit ihrem Zuzug nach Hermersdorf war sie sehr aktiv im Ortsteil und mit vielen Ideen und Aktivitäten bereicherte sie das gesellschaftliche Leben. Durch ihre ehrliche und aufrichtige Art erwarb sie sich viele Sympathien.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Lothar Hahnke
Ortsvorsteher

Dr. U. Barkusky
Bürgermeisterin

Sprechzeiten in der
Stadtverwaltung Müncheberg

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/ 81 143
E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiten Bürgerbüro,
Einwohnermeldewesen, Standesamt,
Ordnungswesen

nach Vereinbarung

Telefon: 033432 / 810
033432 / 81 127
033432 / 81 128

E-Mail: buergerservice@
stadt-muencheberg.de



Sprechtage der Ortsvorsteher/ innen
nach Vereinbarung

Ortsteil Eggersdorf

Herr Thomas Stähr
E-Mail: T.Staehr@t-online.de

Ortsteil Hermersdorf

Herr Lothar Hahnke
Telefon: 033432/70728
E-Mail: lothar.hahnke@web.de

Ortsteil Hoppegarten

Frau Anja Greim
Tel.: 0151 / 23 88 11 64
obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke
Tel.: 033477/ 44 63
obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Müncheberg

Frau Monika Roth
Tel.: 033432/ 7 04 04
Ortsvorsteherin-Muencheberg@web.de

Ortsteil Münchehofe

Herr Peer Gesper
Tel.: 033432/ 7 11 09 o. 0172/70 16 876
gessi22@t-online.de

Ortsteil Obersdorf

Herr Torsten Schulz
obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Ortsteil Trebnitz

Herr Thomas Berendt
Tel.: 0178/ 31 29 801
E-Mail: tberendt@posteo.de

Schiedsstelle

Schiedsperson: Frau Claudia Schertz
Telefon: +49 173 / 99 956 73
E-Mail: claudia.schertz@schiedsfrau.de

stellvertretende Schiedsperson: Herr Werner Nasahl
E-Mail: werner.nasahl@schiedsmann.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg,
Tel. 033432 / 81-0, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de
Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.500 Stück

Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzel Exemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,
Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557